**Bekanntmachung**

**Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Kluse beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Steinbild, Flur 3, Flurstück 84/8 die Beseitigung eines Gewässers III. Ordnung auf einer Länge von ca. 77,50 Metern im Zuge der Erschließung des Plangebietes "Am Kindergarten" (Bebauungsplan Nr. 30).

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen wie Fläche und Boden ist festzuhalten, dass durch die geplante Baumaßnahme ein Entwässerungsgraben mit Trapezprofil mit einer Grabenbreite von ca. 4,70 m und einer Länge von 77,50 m überplant wird. Damit ergibt sich eine Eingriffsfläche von ca. 364,25 m².

Durch die Verrohrung des Grabenabschnitts wird die Durchgängigkeit des Grabens eingeschränkt. Es handelt sich allerdings um einen artenarmen Standardentwässerungsgraben in kleinräumiger Ausdehnung. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter findet nicht in erheblichen Umfang statt.Die Einschränkungen und Beeinträchtigungen werden im Zuge der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG durch vergleichbare Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. unter die sog. Erheblichkeitsschwelle gebracht.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden keine relevanten Emissionen in Form von Geruch, Lärm oder Staub verursacht.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt werden nicht erwartet. Darüber hinaus sind sonstige nachteilige Auswirkungen des Vorhabens aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht gegeben.

Das geplante Vorhaben befindet sich in einem Hochwasser-Risikogebiet. Auswirkungen auf das Hochwasser-Risikogebiet sind durch das geplante Vorhaben allerdings nicht gegeben.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens ist hervorzuheben, dass weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 10.06.2021

**Landkreis Emsland**

**Der Landrat**